



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 62/2026
vom 21. Mai 2026
Geschäftsverzeichnissnr. 8467

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 und 13 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich der lokalen Behörden und der Beschäftigung », erhoben von der Gemeinde Wanze.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, und dem emeritierten Präsidenten Luc Lavrysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. April 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. April 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Wanze, unterstützt und vertreten durch RA Eric Lemmens und RAin Elisabeth Kiehl, in Lüttich-Huy zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 12 und 13 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich der lokalen Behörden und der Beschäftigung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2024).

Die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Vincent Delcuve, RA Brice Anselme und RA Mathieu Dekleermaker, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. März 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman beschlossen, dass die Rechtssache

verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 11. März 2026 den Sitzungstermin auf den 1. April 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. April 2026

- erschienen

. RÄin Elisabeth Kiehl, für die klagende Partei,

. RA Vincent Delcuve und RA Brice Anselme, ebenfalls *loco* RA Mathieu Dekleermaker, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richterinnen Emmanuelle Bribosia und Joséphine Moerman Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf die Artikel 12 und 13 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 18. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen im Bereich der lokalen Behörden und der Beschäftigung » (nachstehend: Dekret vom 18. Dezember 2024). Diese Artikel ändern die Bestimmungen über die Ausgleichszahlung der Wallonischen Region an die Gemeinden wegen der Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen ab.

B.2.1. Artikel 36 § 2 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 23. Februar 2006 « über die vorrangigen Maßnahmen für die wallonische Zukunft » (nachstehend: Dekret vom 23. Februar 2006) hat ab dem 1. Januar 2006 die Gemeindesteuer

auf Kraftmaschinen für jede neue Investition, die ab diesem Datum erworben oder neu errichtet wird, abgeschafft. Im Sinne dieses Dekrets ist eine Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen « eine von einer Gemeinde festgelegte Steuer auf Motoren, unabhängig von der Flüssigkeit oder der Energiequelle, die sie antreibt, zu Lasten jeder natürlichen oder juristischen Person, die eine industrielle, gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, finanzielle, land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit, einen freien Beruf oder ein Amt oder einen Posten ausübt, und deren Höhe nach der Leistung dieser Motoren berechnet wird » (früherer Artikel 36 § 1).

Das Dekret vom 23. Februar 2006 sah damals vor, dass die Auswirkungen der Abschaffung dieser Steuer von der Wallonischen Region vollständig ausgeglichen werden (früherer Artikel 37).

B.2.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Abschaffung der Steuer auf Kraftmaschinen damit gerechtfertigt wurde, dass der Dekretgeber der Ansicht war, dass eine Reihe von Gemeindesteuern bestimmte wirtschaftliche oder industrielle Initiativen erschweren oder gar zum Erliegen bringen könnten, sodass sie die Verwirklichung des von der Wallonischen Region im Rahmen des « Marshall »-Plans verfolgten Ziels der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung erheblich gefährdeten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2005-2006, Nr. 296/1, S. 6).

In den Vorarbeiten zu Artikel 36 des Dekrets vom 23. Februar 2006 heißt es, dass die Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen die Autonomie der Gemeinden nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, da sie « ab dem 1. Januar 2006 nur auf jede neue Investition, die ab dem Steuerjahr 2006 erworben oder neu errichtet wird, endgültig abgeschafft wird » (ebenda, S. 15).

B.2.3. Artikel 49 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Dezember 2009 « über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser » (nachstehend: Dekret vom 10. Dezember 2009) definiert, in welcher Weise der vorerwähnte Ausgleich festgesetzt wird.

Vor seiner Abänderung durch Artikel 13 des Dekrets vom 18. Dezember 2024 bestimmte dieser Artikel:

« Gegebenenfalls in Abweichung von manchen Bestimmungen des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft wird der Betrag der Ausgleichssummen, die den gesamten Gemeinden im Rahmen der durch oder aufgrund der Kapitel IV bis VI des vorerwähnten Dekrets vorgesehenen Maßnahmen für die Jahre 2010 und die darauffolgenden Jahre jährlich hätten gewährt werden sollen, durch einen Jahresausgleich zu Lasten des Haushalts der Wallonischen Region in Höhe eines Gesamtbetrags ersetzt, der dem auf der Grundlage der Realverluste berechneten Betrag der Ausgleichs, die der Gemeinde jährlich hätten gewährt werden sollen, entspricht, von dem die Beträge abgezogen werden, die die Gemeinde in Anwendung der in Artikel 2 des vorliegenden Dekrets vorgesehenen Abänderung des Artikels 257, Absatz 1, 1° und 4° des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 in Anspruch genommen hat.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Durchführung des vorliegenden Artikels fest, wobei sie darauf achtet, pro Gemeinde die Haushaltsneutralität entgegen den Gemeinden global zu gewährleisten ».

Artikel 2 des Programmdekrets vom 10. Dezember 2009, auf den der vorerwähnte Artikel 49 Bezug nimmt, beschränkt den Vorteil der Ermäßigungen des Immobiliensteuervorabzugs, die in Artikel 257 Absatz 1 Nrn. 1 und 4 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 vorgesehen sind, sodass er zur Folge hat, dass die Einnahmen der Gemeinden steigen. Die dadurch frei werdenden Beträge werden vom Betrag der Ausgleichs abgezogen, der auf der Grundlage der tatsächlichen Verluste berechnet wird.

B.2.4. Der angefochtene Artikel 12 des Dekrets vom 18. Dezember 2024 ersetzt Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006, der nunmehr bestimmt:

« Wenn eine Gemeinde keine Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen festlegt, gleicht die Region diese im Rahmen der verfügbaren Mittel auf der Grundlage des Betrags der tatsächlichen Verluste aus, gegebenenfalls anteilig, wenn die verfügbaren Mittel keinen vollständigen Ausgleich ermöglichen, von dem die Beträge abgezogen werden, die die Gemeinde in Anwendung der in Artikel 2 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 über Steuergerechtigkeit und Umwelteffizienz für den Fahrzeugpark und die Passivhäuser vorgesehenen Änderung von Artikel 257 Absatz 1 Ziffern 1 und 4 des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 erhalten hat ».

Der angefochtene Artikel 13 des Dekrets vom 18. Dezember 2024 ändert Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 ab, der nunmehr bestimmt:

« Gegebenenfalls in Abweichung von manchen Bestimmungen des Programmdekrets vom 23. Februar 2006 über die vorrangigen Maßnahmen für die Wallonische Zukunft wird der Betrag der Ausgleichssummen, die den gesamten Gemeinden im Rahmen der durch oder aufgrund der Kapitel IV bis VI des vorerwähnten Dekrets vorgesehenen Maßnahmen für die Jahre 2010 und die darauffolgenden Jahre jährlich hätten gewährt werden sollen, im Rahmen

der verfügbaren Mittel und gegebenenfalls anteilig, wenn diese verfügbaren Mittel keinen vollständigen Ausgleich ermöglichen, durch einen Jahresausgleich zu Lasten des Haushalts der Wallonischen Region in Höhe eines Gesamtbetrags ersetzt, der dem auf der Grundlage der Realverluste berechneten Betrag der Ausgleiche, die der Gemeinde jährlich hätten gewährt werden sollen, entspricht, von dem die Beträge abgezogen werden, die die Gemeinde in Anwendung der in Artikel 2 des vorliegenden Dekrets vorgesehenen Abänderung des Artikels 257, Absatz 1, 1° und 4° des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 in Anspruch genommen hat.

Die Regierung legt die Modalitäten für die Durchführung des vorliegenden Artikels fest, wobei sie darauf achtet, pro Gemeinde die Haushaltsneutralität entgegen den Gemeinden global zu gewährleisten ».

Der in den beiden Bestimmungen angeführte « Rahmen der verfügbaren Mittel » wird vom Dekretgeber bei der Annahme des Haushaltsplans bestimmt.

B.2.5. Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 bezieht sich auf die Ausgleiche, die den Gemeinden im Rahmen der durch oder aufgrund der Kapitel IV bis VI des Dekrets vom 23. Februar 2006 vorgesehenen Maßnahmen hätten gewährt werden sollen. Artikel 37 des letztgenannten Dekrets, der zu Kapitel VI dieses Dekrets gehört, bezieht sich ausschließlich auf den Ausgleich für die Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen. Er bezieht sich weder auf den Ausgleich für die Abschaffung anderer Steuern noch auf den Ausgleich für die Verringerung der Einnahmen der Gemeinden. Die Kapitel IV und V dieses Dekrets sehen auch keinen solchen Ausgleich vor. Zudem geben die Parteien nicht an, welche anderen Bestimmungen, die einen Ausgleichsmechanismus zugunsten der Gemeinden vorsehen würden, in Verbindung mit Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 zu betrachten wären.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf den Ausgleich für die Abschaffung der Steuer auf Kraftmaschinen.

B.3. Die Maßnahmen des Dekrets vom 18. Dezember 2024 bezüglich der lokale Behörden sind dadurch gerechtfertigt, dass sich zwar « die finanzielle Lage der wallonischen Gemeinden in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat », aber « der für die Wallonische Region für die Legislaturperiode 2024-2029 geltende Haushaltskurs » eingehalten werden muss, « der ebenso notwendig ist, um die Tragfähigkeit der Finanzen der Region zu gewährleisten », sodass « die lokalen Behörden trotz allem ebenfalls einen Beitrag zu den Haushaltsanstrengungen leisten müssen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2024-2025, Nr. 119/1, S. 3).

In den Vorarbeiten zu den Artikeln 12 und 13 zum Dekret wurde Folgendes dargelegt:

« En raison des impératifs budgétaires imposés à la Région wallonne, la méthode de calcul du complément régional au bénéfice des communes est revue. La compensation est due par la Région selon la méthode des pertes réelles, précision faite que celles-ci sont rabotées à due concurrence lorsque les crédits disponibles ne permettent pas une compensation intégrale.

Puisque la compensation reste obligatoirement due par la Région wallonne au bénéfice des communes, à l'inverse des provinces, pour les raisons susmentionnées, la restriction d'autonomie fiscale reste de mise dans le chef des communes d'autant que la perte réelle, basée sur la force motrice, est de moins en moins une matière imposable économiquement tangible vu l'évolution technologique depuis 2006 » (ebenda, SS. 7 und 8).

B.4. Artikel 73 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 19. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Haushaltsmaßnahmen » (nachstehend: Dekret vom 19. Dezember 2025) hebt insbesondere die Artikel 36 und 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 auf. Artikel 54 des Dekrets vom 19. Dezember 2025 fügt einen Artikel L3611-2 in den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ein, der « für jede neue Investition, die ab dem 1. Januar 2021 auf dem Gebiet der Wallonischen Region erworben oder neu errichtet wird, [...] eine Befreiung der Steuer auf Kraftmaschinen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar des auf das Investitionsjahr folgenden Jahres » einführt (§ 1). Artikel L3611-2 § 2 sieht vor, dass die Wallonische Regierung im Rahmen der verfügbaren Mittel und gegebenenfalls anteilig den Steuerverlust der Gemeinden und Provinzen ausgleicht. Diese Bestimmungen sind am 1. Januar 2026 in Kraft getreten (Artikel 82 des Dekrets vom 19. Dezember 2025).

Da jedoch die Artikel 12 und 13 des Dekrets vom 18. Dezember 2024 am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind (Artikel 20 dieses Dekrets), waren sie während eines Jahres wirksam.

In Bezug auf das Interesse

B.5. Die Wallonische Regierung führt an, dass die klagende Partei nicht über das erforderliche Interesse verfüge und dass die Klage deshalb unzulässig sei. Ihrer Ansicht nach ist die von der klagenden Partei beanstandete Beeinträchtigung der Steuerautonomie der Gemeinden hypothetisch. Sie ergebe sich aus dem Dekret vom 23. Februar 2006, das nicht

Gegenstand einer fristgerechten Nichtigkeitsklage war, und eventuell aus Rechtsakten und Normen, die nach den Artikeln 12 und 13 des Dekrets vom 18. Dezember 2024 angenommen worden seien, nämlich dem Haushaltsplan und den Durchführungsrechtsakten für dieses Dekret.

B.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen sah Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 in Verbindung mit Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 vor, dass die Auswirkungen der Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen vollständig von der Wallonischen Region ausgeglichen wird.

Die angefochtenen Bestimmungen haben zur Folge, dass dieser vollständige Ausgleich abgeschafft wird, sodass sie die Situation der klagenden Partei unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Die klagende Partei verfügt somit über das erforderliche Interesse.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen, die sich aus dem Dekret vom 23. Februar 2006 ergibt, die Steuerautonomie der Gemeinden eingeschränkt hat. Diese Einschränkung sei nur deshalb zulässig gewesen, weil die durch diese Abschaffung verursachten Einnahmeverluste in finanzieller Hinsicht durch den durch Artikel 37 dieses Dekrets und durch Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 eingeführten Mechanismus vollständig ausgeglichen worden

sein. Nach Ansicht der klagenden Partei stellen die angefochtenen Bestimmungen, indem sie es der Wallonischen Region erlauben, die vorerwähnten Maßnahmen nicht mehr vollständig auszugleichen, das bestehende Gleichgewicht in Frage und stellen einen neuen Eingriff in die Steuerautonomie der Gemeinden dar, dessen Notwendigkeit nicht nachgewiesen sei.

B.9. Aufgrund von Artikel 170 § 4 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 41 und 162 ist die Einführung einer Gemeindesteuer grundsätzlich eine Angelegenheit kommunalen Interesses, wobei es dem Gemeinderat obliegt, diese zu regeln.

B.10. Durch die Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen hat Artikel 36 § 2 des Dekrets vom 23. Februar 2006 die Steuerautonomie der Gemeinden eingeschränkt. Dieser Artikel wird durch die angefochtenen Bestimmungen nicht abgeändert.

B.11. Wie in B.2.1 bis B.3 erwähnt, wird mit den angefochtenen Bestimmungen nur der Mechanismus des finanziellen Ausgleichs für die Gemeinden abgeändert, der im Rahmen der Abschaffung der Gemeindesteuer auf Kraftmaschinen eingeführt wurde. Anstelle eines vollständigen Ausgleichs sieht die angefochtene Regelung einen Ausgleich im Rahmen der verfügbaren Mittel auf der Grundlage der tatsächlichen Verluste, gegebenenfalls anteilig, wenn die verfügbaren Mittel keinen vollständigen Ausgleich ermöglichen, vor.

Die angefochtenen Bestimmungen enthalten allerdings keine Regelung zur Verteilung der steuerlichen Befugnisse zwischen den Gemeinden und der Wallonischen Region. Eine Abänderung des Ausgleichsmechanismus kann daher nicht als erneute Einschränkung der Steuerautonomie der Gemeinden angesehen werden.

B.12. Da sich die Einschränkung der Steuerautonomie der Gemeinden aus Artikel 36 § 2 des Dekrets vom 23. Februar 2006 und nicht aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt, ist der erste Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.13. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 170 § 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit dem Legalitätsprinzip und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie mit den Artikeln 41 und 162 der Verfassung.

Die klagende Partei macht geltend, dass die Ermächtigung der Wallonischen Regierung, die mit den angefochtenen Bestimmungen vorgenommen werde, nicht die wesentlichen Elemente der Maßnahme enthalte, insbesondere kein Mindestkriterium, das den Rahmen für die Verteilung der Beträge unter den Gemeinden setze, und dass in dieser Ermächtigung der Begriff der « verfügbaren Mittel » nicht definiert werde. Außerdem ist sie der Ansicht, dass die angefochtenen Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass sie eine proportionale Aufteilung der verfügbaren Mittel vorsähen, die mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar sei, da die « tatsächlichen Verluste » nicht unbedingt für alle Gemeinden gleich seien.

Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe der klagenden Partei zusammen.

B.14.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.14.2. Die klagende Partei gibt nicht an, in welcher Weise gegen Artikel 41 der Verfassung verstoßen würde, sodass der Gerichtshof seine Prüfung nicht anhand dieser Bestimmung durchführt.

B.14.3. Bezüglich der Anwendung der Artikel 10 und 11 der Verfassung macht die Wallonische Regierung geltend, dass die klagende Partei nicht angebe, mit welcher Personenkategorie die wallonischen Gemeinden zu vergleichen seien.

Entgegen den Ausführungen der Wallonischen Regierung geht aus der Klageschrift hervor, dass die klagende Partei der Ansicht ist, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einer

ungerechtfertigten Gleichbehandlung der von dem Ausgleichsmechanismus betroffenen wallonischen Gemeinden führen, obgleich sie nicht alle die gleichen « tatsächlichen Verluste » haben, sodass der Klagegrund den Anforderungen von Artikel 6 genügt.

B.15. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.16. Mit den angefochtenen Bestimmungen werden Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 und Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 so abgeändert, dass sie vorsehen, dass die Wallonische Region die Abschaffung der Steuer auf Kraftmaschinen im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgleicht.

Der Begriff der « verfügbaren Mittel » verweist auf den vom Dekretgeber angenommenen Haushaltsplan, insbesondere auf den für die Zahlung des in Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 vorgesehenen Ausgleichs bestimmten Haushaltsbetrag.

B.17. Aus Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 und Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 geht hervor, dass zur Berechnung des an jede Gemeinde zu zahlenden Ausgleichsbetrags in einem ersten Schritt die « tatsächlichen Verluste » der Gemeinden zu berechnen sind und davon « die Beträge [abzuziehen sind], die die Gemeinde in Anwendung der [...] Abänderung des Artikels 257 Absatz 1 Nrn. 1 und 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in Anspruch genommen hat », die in Artikel 2 des

Dekrets vom 10. Dezember 2009 vorgesehen ist. Sodann wird, « wenn die verfügbaren Mittel keinen vollständigen Ausgleich ermöglichen », der Ausgleichsbetrag, der jeder Gemeinde gewährt wird, « anteilig » herabgesetzt, das heißt im gleichen Verhältnis, wie es sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der tatsächlichen Nettoverluste, der sich aus der vorerwähnten Berechnung ergibt, und dem für die Zahlung des Ausgleichs bestimmten Haushaltsbetrag ergibt.

Entgegen den Ausführungen der klagenden Partei kann der Haushaltsbetrag nicht zu gleichen Teilen auf die Gemeinden aufgeteilt werden oder anteilig nach einem anderen Kriterium als dem der « tatsächlichen Verluste ». Anders zu urteilen hieße, den Grundsatz eines Ausgleichs « auf der Grundlage des Betrags der tatsächlichen Verluste », der sowohl in Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 als auch in Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 weiterhin enthalten ist, in Frage zu stellen. Daraus folgt, dass das Gleichgewicht zwischen den Gemeinden durch die angefochtenen Bestimmungen nicht beeinträchtigt wird.

B.18. Artikel 49 Absatz 2 des Dekrets vom 10. Dezember 2009, der durch die angefochtenen Bestimmungen nicht abgeändert wurde, weist der Wallonischen Regierung die Aufgabe zu, die Modalitäten für die Durchführung dieses Artikels festzulegen. Diese Bestimmung erlegt es der Regierung jedoch auch auf, die Haushaltsneutralität für die Gemeinden zu beachten, sodass sie nicht befugt ist, den Grundsatz eines gegebenenfalls anteilig herabgesetzten Ausgleichs auf der Grundlage des Betrags der « tatsächlichen Verluste » in Frage zu stellen.

B.19. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass sich die klagende Partei in der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen irrt.

B.20. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.21. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 41, 162 und 170. Der Klagegrund umfasst zwei Teile.

B.22. Im ersten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem nicht sachlich gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den wallonischen Gemeinden und den anderen Gläubigern der Wallonischen Region führten, da nur das Forderungsrecht von Ersteren auf die Höhe der verfügbaren Geldmittel herabgesetzt werde.

B.23. Die Wallonische Regierung führt an, dass die klagende Partei in ihrer Klageschrift weder darlege, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, noch inwiefern die Personenkategorien, die gleich behandelt würden, vergleichbar wären.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass die klagende Partei den Gerichtshof bittet, die wallonischen Gemeinden, denen die « tatsächlichen Verluste » im Zusammenhang mit der Abschaffung der Steuer auf Kraftmaschinen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgeglichen werden, und die anderen Gläubiger der Wallonischen Region, deren Forderung nicht anteilig zu den verfügbaren Mitteln herabgesetzt wird, zu vergleichen.

Jedoch legt die klagende Partei nicht dar, aufgrund welcher rechtlichen Regelungen die anderen Gläubiger der Wallonischen Region, auf die sie sich bezieht, eine Forderung gegenüber der Region hätten. Der Gerichtshof kann die Situation von Gemeinden im Rahmen der angefochtenen Regelung nicht in sachdienlicher Weise mit der Situation von öffentlich-rechtlichen oder privaten Personen, die aufgrund von allen anderen rechtlichen Regelungen, die Anwendung finden könnten, eine Forderung gegenüber der Wallonischen Region haben, vergleichen.

B.24. Der erste Teil des Klagegrunds ist unzulässig.

B.25. Im zweiten Teil macht die klagende Partei geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen den wallonischen Gemeinden in diskriminierender Weise die Garantie entzögen, dass die Haushaltsgrenzen für ihre Finanzierung und die Aufteilung der damit

zugewiesenen Mittel von einer demokratisch gewählten beratenden gesetzgebenden Versammlung festgelegt würden.

B.26. In ihrem Erwidernungsschriftsatz bringt die klagende Partei zum ersten Mal eine Gleichbehandlung zwischen Personenkategorien, die sich wesentlich unterscheiden, zur Sprache.

Es obliegt der klagenden Partei nicht, in ihrem Erwidernungsschriftsatz die Klagegründe zu ändern, die sie selbst in der Klageschrift verfasst hat. Ein Beschwerdegrund, der in einem Erwidernungsschriftsatz angeführt ist, sich aber von demjenigen unterscheidet, der in der Klageschrift angeführt wird, stellt einen neuen Klagegrund dar und ist nicht zulässig.

B.27. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, ändern die angefochtenen Bestimmungen Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 und Artikel 49 des Dekrets vom 10. Dezember 2009 ab, um eine Haushaltsgrenze der Wallonischen Region festzulegen, nämlich den « Rahmen der verfügbaren Mittel ».

Wie in den Ausführungen zum zweiten Klagegrund erwähnt wurde, verweist der Begriff der « verfügbaren Mittel » auf den vom Wallonischen Parlament angenommenen Haushaltsplan, insbesondere auf den für die Zahlung des in Artikel 37 des Dekrets vom 23. Februar 2006 vorgesehenen Ausgleichs bestimmten Haushaltsbetrag. Außerdem muss, wie in B.17 erwähnt, die Verteilung der Beträge unter den Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer « tatsächlichen Verluste » vorgenommen werden, indem gegebenenfalls der Ausgleich anteilig herabgesetzt wird, wenn er diese Verluste nicht vollständig abdeckt.

Daraus folgt, dass sowohl die Haushaltsgrenzen als auch die Verteilung der Beträge von einer demokratisch gewählten beratenden gesetzgebenden Versammlung festgelegt werden, sodass der zweite Teil des dritten Klagegrunds auf einer falschen Auslegung beruht.

B.28. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Mai 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul

NICHT VERBESSERTE
ABSCHRIFT